

# Roaming-Verordnung, In-Kraft-Treten der Kostenbegrenzungsfunktion

Mobilregulierungsdialog am 12.02.2010

Angelika Belfin



## Inhalt

- Neue Bestimmung Art 6a Abs 3 Roaming-Verordnung
- Spezielle Fragestellungen
- Maßnahmen zur Umsetzung - Monitoring



## Kontrollfunktion für Datenroaming I

- Mobilfunkbetreiber sind verpflichtet, ihren Kunden eine Funktion anzubieten, die die Kontrolle von Datenroamingdiensten ermöglicht
- Diese Funktion muss kostenlos zur Verfügung gestellt werden („...*sich bewusst und kostenlos für eine Funktion zu entscheiden...*“)
- Rechtsgrundlage Art 6a Abs 3 Roaming-Verordnung
- In-Kraft-Treten am 1. März 2010



## Kontrollfunktion für Datenroaming II

- verschiedene Höchstbeträge (Limits) für bestimmte Nutzungszeiträume möglich
- einer der Höchstbeträge jedoch darf in einem monatlichen Abrechnungszeitraum 50,00 EUR exkl. USt. nicht überschreiten
- jedenfalls ein Höchstbetrag nahe bei EUR 50,00 exkl. USt. muss angeboten werden
- Kunde hat Möglichkeit, einen Höchstbetrag zu wählen
- Höchstbetrag wird als Nutzungsumfang entweder in Datenvolumen oder als Geldbetrag angegeben



## Kontrollfunktion für Datenroaming III

- diese Höchstbeträge müssen spätestens ab 1. März 2010 angeboten werden und für den Kunden wählbar sein
- Kunden sollen vorab informiert werden,
  - über das entsprechende Datenvolumen, wenn der Höchstbetrag ein Geldbetrag ist, oder
  - über den entsprechenden Geldbetrag, wenn der Höchstbetrag als Datenvolumen angegeben wird.
- Höchstbetrag innerhalb eines bestimmten Zeitraumes darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht überschritten werden



## Kontrollfunktion für Datenroaming IV

- bei 80% des gewählten Höchstbetrages  
Meldung an das benutzte Endgerät (z.B. SMS, E-Mail,...) über Verbrauch von 80 %
  - Kunden können mitteilen, dass diese Mitteilung nicht mehr gesendet werden soll
  - Kunden können diesen Dienst (Mitteilung) kostenlos wieder anfordern
  
- bei 100% des gewählten Höchstbetrages  
Meldung an das benutzte Endgerät darüber,
  - dass der Höchstbetrag zur Gänze verbraucht ist,
  - wie weitere Erbringung von Datendiensten veranlasst werden kann und
  - welche Kosten für jede weitere Nutzungseinheit anfallen
  - Diese Meldung ist jedenfalls zu übermitteln.
  
- Reagiert der Kunde nicht zeitnah, hat die unverzügliche Einstellung der Erbringung und Verrechnung der Datenroamingdienste zu erfolgen.



---

Neue Bestimmung – Art 6a  
Abs 3 Roaming-Verordnung

**Spezielle Fragestellungen**

Maßnahmen zur Umsetzung -  
Monitoring

---

# Spezielle Fragestellungen



## Spezielle Fragestellungen I

Art 6a Abs 3 Roamingverordnung gilt für

- Geschäfts- und Privatkunden
- Prepaid- und Postpaidkunden

Ausnahme: Nutzung von regulierten Datenroamingdiensten über ein Wertkartenguthaben von dem ausschließlich Daten(roaming)dienste abgebucht werden und das nicht in den Minusbereich gelangen kann (ERG-Guidelines).

- MMS als Datenroamingdienste

MMS sind Datendienste und daher im Limit zu erfassen.

Ausnahme: Erfolgt die Tarifierung von MMS ausschließlich eventbasiert und werden die Kosten im Info-SMS angeführt, kann eine Erfassung unterbleiben, insbesondere dann, wenn dadurch höhere Transparenz für den Nutzer gegeben ist.





## Spezielle Fragestellungen II

- fixe Paketpreise
  - bei Roamingpaketen: die Überschreitung des inkludierten Datenvolumens ist jedenfalls im Limit abzubilden
  - Ziel ist, größtmögliche Transparenz zu gewährleisten
- Mehrwertdienste und Datenroaming
  - keine explizite Ausnahme für Datenroamingdienste in der Verordnung
  - Es kommt darauf an, ob für den Nutzer eine explizite Unterscheidung zwischen Entgelt für Content und Entgelt für Übertragung ersichtlich ist.
  - Ziel ist, größtmögliche Transparenz zu gewährleisten
- Warnmitteilungen schon vor 80 % bzw. 100 %
  - grundsätzlich ja, wenn damit eine Verbesserung des reibungslosen Ablaufs der Funktion gewährleistet werden kann
- Entfall der Warnmitteilung von 80 % bzw. 100 %?
  - 80 % ja, der Nutzer kann diese Mitteilung abbestellen
  - 100 % nein, die Möglichkeit, diese Mitteilung abzubestellen, ist in der Verordnung nicht vorgesehen
  - lediglich gänzliche Deaktivierung dieses Services möglich



## Spezielle Fragestellungen III

- neuerliche Freischaltung nach erfolgter Sperre wegen Überschreitung des Limits
  - Freischaltung in der folgenden Rechnungsperiode
- Information über zusätzliche Kosten bei weiterer Nutzung
  - kann auch schon in der 80 % - Meldung erfolgen
  - muss jedoch jedenfalls in der 100 % - Meldung erfolgen (nicht etwa erst oder nur bei einer Service-Hotline, die der Nutzer anrufen kann)
- Entscheiden für ein anderes Limit während einer Rechnungsperiode
  - ist grundsätzlich jederzeit möglich
  - ein Vermengung von Warnmitteilungen und Anbieten eines höheren Limits ergibt sich aus Verordnung nicht, Transparenz wichtig, Erhöhung von Limit kann Warnfunktion nicht ersetzen



## Was noch zu berücksichtigen ist...

- Art 6a Abs 1 Roaming-Verordnung
  - angemessene Information der Kunden vor und nach Vertragsabschluss
  - über die Entgelte bei Nutzung von Datenroaming
  - über die Risiken bei der Nutzung von Datenroaming
- ab 1. Juli 2010 gilt pauschaler Höchstbetrag von EUR 50,00 für alle Kunden, die keinen anderen Höchstbetrag gewählt haben
- ab 1. November 2010 kostenlose Änderung und Umstellung von einer Höchstgrenze auf eine andere bzw. Aktivierung und Deaktivierung der Funktion innerhalb eines Werktages
- Räumlicher Anwendungsbereich: die Erweiterung der Roaming-Verordnung gilt noch nicht in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, gegen eine vorzeitige kundenfreundliche Anwendung spricht jedoch nichts



---

Neue Bestimmung – Art 6a  
Abs 3 Roaming-Verordnung

Spezielle Fragestellungen

**Maßnahmen zur Umsetzung -  
Monitoring**

---

# Maßnahmen zur Umsetzung



## Umsetzung – Monitoring durch RTR

Rechtsgrundlage: Art 7 Abs 4 Roaming-Verordnung

- Übermittlung der Angebote der verschiedenen Höchstgrenzen getrennt nach
  - Privat- und Businesskunden und
  - Prepaid- und Postpaidkunden
- Information über die technische Umsetzung
  - In welcher Form werden die Mitteilungen an den Kunden übermittelt?
  - Bei welchen Grenzen werden die Mitteilungen an den Kunden übermittelt?
  - Wie kann der Kunde die weitere Erbringung der Datenroamingdienste veranlassen?
- bis zum 8. März 2010
- an [roaming@rtr.at](mailto:roaming@rtr.at)

# Roaming-Verordnung, In-Kraft-Treten der Kostenbegrenzungsfunktion

Mobilregulierungsdialog am 12.02.2010

Angelika Belfin